

## Merkblatt

für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)

Für das Abbrennen von Osterfeuern am Ostersonntag ist folgendes zu beachten:

1. Es dürfen nur pflanzliche Stoffe wie Baum- und Strauchabschnitt verbrannt werden. Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden.
2. Das Feuer darf **nicht**
  - a. auf moorigem Untergrund
  - b. im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsstellen
  - c. auf Flächen besonders geschützter Biotop (Naturschutzgebiete)
  - d. in Wäldern, Mooren und Heiden abgebrannt werden.
3. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
  - a. **100 m** zu Gebäuden aus brennbaren Baustoffen oder mit weicher Bedachung
  - b. **50 m** zu Gebäuden aus nicht brennbaren Baustoffen
  - c. **100 m** zu Energieversorgungsanlagen, öffentlichen Verkehrsflächen, Waldflächen, Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen
  - d. **50 m** zu Heiden, Wallhecken oder entwässerten Mooren
  - e. **300 m** zu Krankenhäusern, Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen
4. Zum Schutz von Tieren ist das Brennmaterial am Abbrenntag umzuschichten.
5. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl usw.) angefacht oder unterhalten werden.
6. Das Osterfeuer ist ständig von einer erwachsenen Person unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
7. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklungen entstehen.

Die Beachtung der obigen Hinweise ist zwingend erforderlich. Es wird darauf verwiesen, dass Verstöße ein Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können.